

Satzung des Vereins Dynamik

Beschlossen von der Mitgliederhauptversammlung am 24. Februar 2012 in der Braikestraße 37 in Sontheim an der Brenz.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dynamik“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in der Braikestraße 37 in Sontheim an der Brenz.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die aktive Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere mit besonderen Projekten und Aktionen sowie umfassender Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht, um die Allgemeinheit auf Missstände hinzuweisen, die in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen stehen. Der Verein wird ausschließlich zum Wohle von Kindern und Jugendlichen tätig sein.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein hat das Ziel den gemeinnützigen Status zu erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein

Mitglied kann jeder werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittserklärung mit handschriftlicher Unterschrift des Unterzeichnenden dem Kassierer oder ersten Vorsitzenden abzugeben. Hiermit erklärt sich der Unterzeichner mit der Satzung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages einverstanden. Zum Eintritt von Minderjährigen in den Verein ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

- Ø durch den Austritt des Mitgliedes
- Ø durch Ausschluss des Mitgliedes
- Ø durch Ableben des Mitgliedes
- Ø durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf eines Monats möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats einem der Vorstandsmitglieder zugehen.

Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird der Austritt erst mit Ablauf des nachfolgenden Monats wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei der Mitgliederhauptversammlung (MHV) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden, wenn:

- Ø ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist.
- Ø das Verhalten eines Mitgliedes die Interessen oder den Fortbestand des Vereins schädigt oder gefährdet.

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vereins, ausstehende Beiträge einzufordern.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der MHV nach Bedarf mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Für das Geschäftsjahr 2012 beträgt der Jahresbeitrag 24,00 Euro.

Der Einzug des Jahresbeitrages für 2012 und folgender Jahresbeiträge erfolgt bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung.

Minderjährige Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 4.1 Beitragsrückerstattung

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Beiträge oder aus dem Vereinsvermögen.

§ 4.2 Rückbuchung eingezogener Beiträge

Die anfallenden Kosten einer Rücklastschrift gehen grundsätzlich zu Lasten des Mitglieds, sofern die Abbuchung ordentlich erfolgte.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen. Sie können zur Mitgliederhauptversammlung (MHV) schriftlich Anträge jeglicher Art stellen und abstimmen. Anträge an die MHV sollten mindestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Ø die Beiträge innerhalb des Fälligkeitszeitraums zu entrichten
- Ø die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen
- Ø sich für die Förderung der Interessen des Vereins einzusetzen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Ø die Mitgliederhauptversammlung
- Ø der Vorstand

Die Organe beschließen – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Die Mitgliederhauptversammlung (MHV)

Die MHV findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sollten mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit Angaben über die Tagesordnung eingeladen werden.

Anträge an die MHV sollten mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche MHV einberufen. Er muss dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn mindestens sieben der eingetragenen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die MHV leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sie ist in jedem Fall durch die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der MHV obliegen folgende Aufgaben:

- Ø Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts-, Rechnungs- und Revisionsberichte von Vorstand, Kassierer und Kassenprüfer
- Ø Entlastung des Vorstands
- Ø Änderung der Satzung, falls erforderlich
- Ø Bestimmung des Wahlleiters/Wahlausschusses
- Ø Wählen des Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer
- Ø Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die MHV verwiesen hat
- Ø Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages, sowie der einmaligen Aufnahmegebühr auf Anfrage
- Ø Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- Ø Auflösung des Vereins und grundsätzlicher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens
- Ø Ausschluss von Mitgliedern (entsprechend § 3)

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen, ihn vertritt der stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl des Vorstandes wird von einem durch die MHV zu bestimmenden Wahlleiter/ Wahlausschuss durchgeführt.

Vor der Wahl wird darüber abgestimmt, ob die Wahl geheim oder offen durchgeführt werden soll. Ist nur ein Mitglied für geheime Wahlen, so muss die Wahl entsprechend durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält.

Der Vorstand wird auf 24 Monate gewählt. Danach finden alle zwei Jahre Neuwahlen statt, wobei im Gründungsjahr der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer lediglich auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten. Der Vorsitzende ruft die Vorstandssitzung ein, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder zu Organsitzungen einladen. Der Vorstand ist mit der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so finden bei der nächsten MHV Neuwahlen statt, bis dahin sind die Beisitzer berechtigt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Die Beisitzer

Sie haben den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Durchführung der Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls durch den Wahlleiter/ Wahlausschuss. Die Beisitzer werden auf 24 Monate durch die MHV gewählt.

§ 10 Der Kassierer

Die Kassengeschäfte werden durch den Kassierer erledigt. Er ist berechtigt, eingehende Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu quittieren. Er ist ferner berechtigt gegen Belegnachweise Zahlungen für den Verein zu leisten, sofern diese zur Geschäftsführung notwendig und vom Vorstand genehmigt sind. Er hat darüber zu wachen, dass Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins unverzüglich eingeholt bzw. beglichen werden.

Zur Überwachung der Beitragszahlungen ist ein Kassenbuch (welches auch in elektronischer Form geführt werden kann) anzulegen, das entweder vom Kassierer oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu führen und zu pflegen ist.

Eine Abhebung bzw. Auszahlung von den Vereinskonten darf nur durch den Kassierer erfolgen. Bei Abwesenheit, Verhinderung und in dringenden Fällen wird er durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Die laufenden Geschäfte werden über ein Girokonto geführt.

Der Kassierer haftet gegenüber dem Verein im Rahmen seiner Geschäftsführung bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Er haftet nicht bei ordnungsgemäßer Ausführung der Organbeschlüsse.

Er hat jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu tätigen und einen Rechnungsbericht zu fertigen, der auf der nächsten MHV verlesen wird. Der Kassierer ist von der MHV jährlich zu entlasten.

§ 11 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und hierüber einen Revisionsbericht abzugeben, der bei der MHV zu verlesen ist.

Die ordentliche Kassenprüfung ist mindestens zwei Wochen vorher dem Kassierer anzumelden.

Die beiden Kassenprüfer werden von der MHV auf 24 Monate gewählt.

Sie dürfen keinem weiteren Vereinsorgan als gewähltes Mitglied angehören. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Organe immer Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten müssen. Diese sind nach Vorlage vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorsitzende hat, falls das Protokoll aus seiner Sicht Unrichtigkeiten enthält und diese nicht im Einvernehmen mit dem Schriftführer ausgeräumt werden können, dem Protokoll einen entsprechenden Vermerk hinzuzufügen. Ferner muss das Vereinsgeschehen und die Vereinsentwicklung vom Schriftführer niedergeschrieben werden. Kosten, welche dem Schriftführer entstehen, werden gegen Nachweis aus der Vereinskasse zurückerstattet.

Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13 Vereinsauflösung und Satzungsänderung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MHV. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Vereins.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Sollte bei der MHV nicht die ausreichende Anzahl von Mitgliedern anwesend sein, genügt bei der nächsten MHV, die innerhalb von vier Wochen nach der besagten MHV mit dem TOP (Themenoberpunkt) „Auflösung“ stattfinden muss, eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer MHV.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.